VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38740
Telefax: (+43 1) 4000 99 38740
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-171/092/12711/2026-7 Wien, 17.9.2026
A. B.

Geschäftsabteilung: VGW-X

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Gerhard Kienast über die Beschwerde des A. B., vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien (Magistratsdirektion - Personalstelle Wiener Stadtwerke) vom 26.3.2026, Zl. ..., betreffend Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung und Neubemessung des Ruhegenusses, nach öffentlicher, mündlicher Verhandlung am 9.9.2026

zu Recht:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der bekämpfte Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine (ordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Schriftsatz vom 26.11.2018 beantragte der Beschwerdeführer

- die Neufestsetzung seines Vorrückungsstichtags unter Heranziehung der vor Vollendung seines 18. Lebensjahres gelegenen Vordienstzeiten und die Ermittlung der Einstufung (besoldungsrechtliche Stellung) mit der Maßgabe, dass die Vorrückung von der ersten in die zweite Gehaltsstufe nach zwei Jahren erfolgt, samt der Feststellung seiner Einstufung und der sich aus ihr ab 1.1.2004 gebührenden Bezüge auf Basis der geltenden Rechtslage vor 1.12.2011, dies als Grundlage für seine Ruhegenussbemessung;
- in eventu den bescheidmäßigen (feststellenden) Abspruch über seine nunmehrige Einstufung sowie seine Einstufung ab 1.1.2004, sowie die ihm seit diesem Stichtag gebührenden Bezüge bis dato unter Heranziehung der Vordienstzeiten vor Vollendung seines 18. Lebensjahres mit der Maßgabe, dass die Vorrückung aus der ersten in die zweite Gehaltsstufe bereits nach zwei Jahren erfolgt, auf Basis der geltenden Rechtslage vor 1.12.2011; dies wiederum als Grundlage für seine Ruhegenussbemessung, und
- die Neubemessung seines Ruhegenusses auf Basis einer dieser beiden Varianten.

Mit Schriftsatz vom 22.12.2025 erhob der Beschwerdeführer Säumnisbeschwerde.

Mit Bescheid vom 26.3.2026 wies der belangte Magistrat die Anträge des Beschwerdeführers als unzulässig zurück (Spruchpunkt 1) und stellte das Säumnisbeschwerdeverfahren ein (Spruchpunkt 2).

Mit Schriftsatz vom 23.4.2026 zog der Beschwerdeführer diesen Bescheid (form- und fristgerecht) zur Gänze in Beschwerde mit dem Antrag, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit an die belangte Behörde mit der Verpflichtung zurückzuverweisen, dass über seine am 26.11.2018 gestellten Anträge Sachentscheidungen zu fällen sind.

Mit Note vom 7.7.2026 legte der belangte Magistrat dem erkennenden Verwaltungsgericht die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor, wo sie am 9.7.2026 einlangte.

Am 9.9.2026 fand vor dem erkennenden Verwaltungsgericht eine öffentliche, mündliche Verhandlung statt, nach deren Schluss die Entscheidung aufgrund der komplexen Rechtslage nicht sofort verkündet werden konnte.

II. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der am ... geborene Beschwerdeführer wurde mit Dienstvertrag vom 1.9.1992 in ein privatrechtliches Dienstverhältnis und mit Wirkung vom 1.8.1999 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Stadt Wien aufgenommen.

Mit Bescheid vom 29.10.1999 rechnete der belangte Magistrat dem Beschwerdeführer gemäß §§ 14 f DO 1994 17 Jahre, 7 Monat und 28 Tage für die Vorrückung an und setzte seine besoldungsrechtliche Stellung mit Schema I, Verwendungsgruppe 3A, Gehaltsstufe 9 und seinen Vorrückungsstichtag mit 4.12.1997 fest; die Festsetzung erfolgte dabei ohne Berücksichtigung von Zeiten vor Vollendung seines 18. Lebensjahres.

Mit Bescheid vom 4.11.2011 verfügte der belangte Magistrat die Versetzung des Beschwerdeführers mit Ablauf des 30.11.2011 in den Ruhestand und bemaß mit Bescheid vom gleichen Tag seinen Ruhegenuss; dabei legte er seiner Bemessung eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 37 Jahren und 5 Monaten zugrunde. Mit Bescheid vom 12.1.2012 bemaß der belangte Magistrat die Ruhegenusszulage des Beschwerdeführers.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen im vorgelegten Verwaltungsakt und sind – soweit zu sehen – zwischen den Verfahrensparteien nicht strittig.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1.1.1. Der belangte Magistrat hat in seinem Spruchpunkt 1 des bekämpften Bescheids die Anträge des Beschwerdeführers zurückgewiesen. Bei Zurückweisungen von Anträgen durch die belangte Behörde ist Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht lediglich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisungen der Anträge (z.B. VwGH 19.12.2024, Ra 2022/12/0174, Rn. 23).

3.1.1.2. Der belangte Magistrat stellte mit Spruchpunkt 2 des bekämpften Bescheids das Säumnisbeschwerdeverfahren ein; der Beschwerdeführer ficht zwar mit seiner Beschwerde den Bescheid zur Gänze und damit auch hinsichtlich seines Spruchpunkts 2 an. Seine Beschwerdeausführungen beziehen sich jedoch allein auf Spruchpunkt 1 des bekämpften Bescheids, sodass das erkennende Verwaltungsgericht davon ausgeht, dass Spruchpunkt 2 des bekämpften Bescheids in Wahrheit nicht in Beschwerde gezogen wurde.

3.1.2. Aufgrund der Formulierung der verfahrenseinleitenden Anträge ist zuerst über den Antrag des Beschwerdeführers auf Neufestsetzung seiner besoldungsrechtlichen Stellung abzusprechen und dann – in einem zweiten Schritt – über seinen Antrag auf Neubemessung seines Ruhegenusses; vgl. VwGH 19.12.2024, Ra 2022/12/0174, Rn. 21). Führt somit der Antrag auf Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung (beispielsweise auch weil er unzulässig ist und damit in die Sache gar nicht eingestiegen wird) zu keiner Änderung der besoldungsrechtlichen Stellung, ist auch der Antrag auf Neubemessung des Ruhegenusses erfolglos, weil es zu keiner Änderung der Sach- oder Rechtslage kommt, die die Rechtskraft des Ruhegenussbemessungsbescheids durchbrechen könnte.

3.1.3.1. Zunächst ist klarzustellen, dass der Beschwerdeführer nach dem Gesetzeswortlaut nicht vom Anwendungsbereich des die Umsetzung der RL 2000/78/EG bezweckenden § 15a DO 1994 erfasst ist:

§ 15a Abs. 1 DO 1994 erfasst allein „*Beamte*“, die „*sich am Tag der Kundmachung der 4. Dienstrechts-Novelle 2019, LGBl. Nr. 63/2019, im Dienststand*“ befanden. Dies traf hinsichtlich des Beschwerdeführers nicht zu; am Tag der Kundmachung dieser Novelle (13.12.2019) war nämlich der Beschwerdeführer aufgrund seiner Ruhestandversetzung im Jahr 2011 längst kein Beamter des Dienststandes mehr.

Auch § 15a Abs. 2 DO 1994 ist auf den Beschwerdeführer nicht anwendbar; denn dieser bezieht sich nur auf Beamte des Ruhestands, wenn deren Übertritt in den Ruhestand mit Ablauf des 31.5.2016 oder später erfolgte. Auch dies war beim Beschwerdeführer nicht der Fall. Da der Beschwerdeführer auch nicht nach dem 30.4.2016 aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist, ist er auch nicht von § 15a Abs. 3 DO 1994 erfasst, der gerade dies voraussetzt („*Dienstverhältnis nach dem 30. April 2016 beendet*“). Die übrigen Absätze des § 15a DO 1994 setzen wiederum die Anwendung eines der Absätze 1 bis 3 des § 15a DO 1994 voraus.

3.1.3.2. Diesem Ergebnis, dass nämlich der vorliegende Sachverhalt nicht von § 15a DO 1994 erfasst ist, steht auch die Judikatur des VwGH (19.12.2024, Ra 2022/12/0174, Rn. 24 f) nicht entgegen, wonach § 15a DO 1994 (konkret wohl die Beschränkung des § 15a Abs. 2 DO 1994 auf nach dem 31.5.2016 in den Ruhestand übergetretene Beamte) wegen Unionswidrigkeit allenfalls unangewendet zu bleiben habe. Denn eine mit dem Ablauf der Umsetzungsfrist der RL 2000/78/EG am 2.12.2003 (und dem damit verbundenen innerstaatlichen Wirksamwerden des unionsrechtlichen Diskriminierungsverbots aus dem Grunde des Alters gemäß Art. 2 dieser RL) relevante Änderung der Rechtslage vermag nur die Rechtskraft jener (über die Anrechnung von Vordienstzeiten absprechenden) Bescheide zu durchbrechen, die vor Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie ergangen sind (z.B. VwGH 13.1.2025, Ra 2022/12/0025, Rn. 28). Derartige Bescheide, die nach Ablauf der Umsetzungsfrist erlassen wurden, sind allenfalls (wegen Diskriminierung) rechtswidrig; diese Rechtswidrigkeit hätte jedoch durch ihre Bekämpfung beseitigt werden können.

Fallbezogen bedeutet dies: Hinsichtlich des Vorrückungsstichtagsbescheids vom 29.10.1999 lag eine seine Rechtskraft durchbrechende Änderung der Rechtslage vor, doch ist dieser Umstand nicht (mehr) relevant, weil der Beschwerdeführer 2011 (und damit nach Ablauf der Umsetzungsfrist der RL 2000/78/EG) seinen Ruhegenussbemessungsbescheid erhielt, diesen aber nicht (konkret: wegen Diskriminierung aus Gründen des Alters wegen richtlinienwidriger Nichtberücksichtigung der vor dem 18. Geburtstag liegenden Zeiten) bekämpfte (vgl. das den gleichen Sachverhalt betreffende Erkenntnis VwGH 13.1.2025, Ra 2022/12/0025, Rn. 28 f); damit wäre jedenfalls (wie im zuletzt zitierten Erkenntnis des VwGH vom 13.1.2025) ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens über die Bemessung des Ruhebezugs mangels Durchbrechung dessen Rechtskraft unzulässig.

Diese Unzulässigkeit der Wiederaufnahme dieses Verfahrens kann nun auch nicht dadurch überwunden werden, dass statt eines Wiederaufnahmeantrags des Ruhegenussbemessungsbescheids ein Antrag auf Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung eingebracht wird. Das erkennende Verwaltungsgericht übersieht in diesem Zusammenhang nicht, dass der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung (im Fall der Strittigkeit) ein rechtliches Interesse an der Feststellung der besoldungsrechtlichen Stellung eines Beamten bejaht (z.B. VwGH 4.9.2024, Ra 2024/12/0001). Unabhängig davon, ob fallbezogen überhaupt eine derartige „Strittigkeit“ vorliegt, findet diese grundsätzliche Zulässigkeit eines diesbezüglichen Feststellungsantrags jedoch seine Grenze in der gleichfalls in ständiger Rechtsprechung des VwGH judizierten Subsidiarität eines Feststellungsantrags (z.B. VwGH 1.9.2025, Ra 2024/12/0015, Rn. 18). Diese Subsidiarität liegt auch dann vor, wenn das andere (gesetzlich vorgezeichnete) Verfahren, in dem die strittige Rechtsfrage entschieden werden kann, bereits – wie auch fallbezogen das Ruhegenussbemessungsverfahren – rechtskräftig abgeschlossen ist (vgl. abermals VwGH 1.9.2025, Ra 2024/12/0015, Rn. 21).

3.1.3.3. Der belangte Magistrat wies daher im bekämpften Bescheid zu Recht die letztlich auf Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung gerichteten Anträge des Beschwerdeführers als unzulässig zurück. Ohne Änderung der besoldungsrechtlichen Stellung steht aber auch einer Neuberechnung des Ruhegenusses (mangels Änderung der Sach- und Rechtslage) die Rechtskraft des Ruhegenussbemessungsbescheids aus dem Jahre 2011 entgegen.

3.1.4. Für das erkennende Verwaltungsgericht ist auch eine Verfassungswidrigkeit durch den in § 15a Abs. 2 DO 1994 normierten Ausschluss der amtswegigen Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung von Beamten, die wie der Beschwerdeführer bis zum 31.5.2026 bereits in Ruhestand getreten sind, nicht zu erkennen. Nach ständiger Rechtsprechung des VfGH kommt nämlich dem Gesetzgeber bei der Festsetzung von Stichtagsregelungen, die notwendig ein gewisses Maß an Beliebigkeit aufweisen und insoweit Härtefälle in Kauf nehmen müssen, unter gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu. Dieser Gestaltungsspielraum ist nicht überschritten, wenn der Gesetzgeber ausgehend von der in § 15a Abs. 5 vorletzter Satz DO 1994 angeordneten Verjährung von besoldungsrechtlichen Ansprüchen, die sich auf Zeiten vor dem 1.5.2016 beziehen, eine „amtswegige Bereinigung“ nur für solche Beamten vorsieht, bei dem zumindest der Aktivbezug eins Monats noch nicht verjährt ist; dies ist – da der Übertritt in den Ruhestand stets mit Ablauf des Monatsletzten wirksam wird – dann der Fall, wenn der Übertritt in den Ruhestand mit Ablauf des 31.5.2016 oder spät erfolgte (vgl. BlgLT 36/2029).

Diese Verjährungsanordnung gilt gleichermaßen auch für besoldungsrechtliche Ansprüche, die – wie hier – mit Antrag geltend gemacht wurden (vgl. VwGH 4.3.2026, Ra 2025/12/0079, Rn. 22 f). Da der Beschwerdeführer seinen verfahrenseinleitenden Schriftsatz am 26.11.2018 einbrachte und die Verjährungsregel des § 15a Abs. 5 vorletzter Satz DO 1994 wohl wegen Verstoßes gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der Äquivalenz auch insoweit unangewendet zu bleiben hat, als er die Anordnung des (hier maßgeblich:) 45 Abs. 3 PO 1995 (analog zur Verjährungsregel des § 10 Abs. 3 BO 1994, zu dem dies der VwGH klargestellt hat – VwGH 4.3.2026, Ra 2025/12/0079, Rn. 43 f) ausschließt, hätte dies auch im vorliegenden Fall Relevanz, wenn der Ruhegenussbemessungsbescheid des Beschwerdeführers vor Ablauf der Umsetzungsfrist ergangen wäre, somit vor dem 2.12.2003.

3.2. Die (ordentliche) Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. K i e n a s t
(Richter)